



# Kampfmittelbeseitigung Westfalen-Lippe

Seite 1 von 13

**Aktualisiert am 22.11.2021**

## **Hinweise für die Vorbereitung einer Räumstelle bzw. einer Baustelle im Hinblick auf Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung und zur Kampfmittelbeseitigung**

Räumstellen und Baustellen / Baugruben, in denen Detektions- oder Sondierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, **müssen** hinreichend vorbereitet sein, damit die erforderlichen Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) durchgeführt werden können.

Die vorbereitenden Maßnahmen werden **nicht** vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD WL) oder durch vom KBD WL beauftragte Räumfirmen durchgeführt, veranlasst oder im Vorfeld kontrolliert.

Falls durch den Einsatztrupp vor Ort eine unzureichende Vorbereitung der Räum- bzw. Baustelle festgestellt wird, werden die erforderlichen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen nicht durchgeführt. Die Kosten für eine erfolglose Anfahrt des Einsatztrupps können in Rechnung gestellt werden.

Sofern eine Gefahr vom Grundstück ausgeht (z.B. umweltgefährdende Altlasten, Gasaustritte, Abbruchkanten / Böschungen, Einsturz- / Absturz- / Einbruchgefahr), so ist diese Gefahr vorab zu beseitigen bzw. fachgerecht zu sichern.

Sollten sich Kontaminationen, egal mit welchem Belastungsgrad, im Untergrund befinden, so ist dem KBD WL über das Ordnungsamt ein Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan gem. DGUV 101-004) vorzulegen. Hinweise zum A+S-Plan finden sich auf der *Homepage der Bezirksregierung Arnsberg \ Recht, Ordnung \ Gefahrenabwehr \ Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe \ Downloads*.

Gegebenenfalls wird auch ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erforderlich.



Falls durch den Einsatztrupp vor Ort entsprechende, ungesicherte Gefahren auf der Räum- bzw. Baustelle festgestellt werden, werden die erforderlichen Kampfmitelbeseitigungsmaßnahmen nicht durchgeführt. Eine erfolglose Anfahrt aufgrund unzureichend erfolgter Vorbereitung ist in jedem Fall kostenpflichtig.

Ansprechpartner zu Fragen der Räumstellenvorbereitung ist die zuständige Ordnungsbehörde.

In der Anlage 1 sind einige Beispiele für eine unzureichende Räumstellenvorbereitung beigefügt, die eine nichtergebnisorientierte bzw. keine Untersuchung zur Folge hatten.

**Zur entsprechenden Vorbereitung von Räum- bzw. Baustellen gehören insbesondere (beispielhafte, nicht vollständige Aufzählung):**

**Bei Oberflächendetektionen / Baugrubendetektionen:**

- Die zu untersuchende Fläche muss in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar sein (Markierung sämtlicher Ecken des Umringspolygons, sofern keine eindeutige Begrenzung [z.B. Zäune, natürliche Grenzen, Baugrube] erkennbar ist).
- Die Beseitigung von eisenhaltigen Objekten auf oder in der Nähe von zu untersuchenden Flächen (Abstand mindestens 3,0 m). Dazu gehören unter anderem Fahrzeuge (z.B. Bagger, Baufahrzeuge, PKW), Container, mobile Zäune, Baumaterial (z.B. Baustahl, Gitterkörbe).
- Die Beseitigung von offensichtlich eisenhaltigen Nachkriegsauffüllungen, wie eisenhaltiger Schotter, Verfüllmaterial (z.B. Recycling-Material), Oberflächenmaterial oder Aufschüttungen.



- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Detektionsfläche muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).
- Die Begehbarkeit der Fläche für eine systematische Erkundung mit Messgeräten (z. B. Gradiometer) muss gewährleistet sein, d. h. das Hauptaugenmerk des Sondierers darf nicht auf der unfallfreien Begehbarkeit des Geländes liegen. Deshalb muss das Gelände frei von „Stolperfallen“, wie z.B. Baumstümpfe, Löcher, stark morastige / rutschige Stellen sein.
- Baugruben und zu detektierende Flächen dürfen nicht unter Wasser stehen.
- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe).
- Der Zugang zu Baugruben über Leitern, die der DGUV I 208-016 entsprechen müssen, und / oder Rampen muss gewährleistet sein (für Baugrubendetektion).

#### **Bei Bohrlochdetektionen für Blindgängerverdachtspunkte (VP):**

- Der Blindgängerverdachtspunkt bzw. die Bohransatzpunkte müssen so abgesteckt sein, dass eine Lagegenauigkeit von 10 cm garantiert ist.
- Es muss eine Erklärung der Leitungssituation gemäß Formular BVL durch die Ordnungsbehörde bzw. den Bedarfsträger erfolgen. Dazu gehört eine Einweisung des Einsatztrupps vor Ort. Zudem ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.03.2016 „*Erkundungs- und Dokumentationspflicht im Rahmen von Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen*“ zu beachten.



- Suchschachtungen zur Leitungserkundung sind zunächst nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs (Abstand zum VP mindestens 6,0 m) durchzuführen. Sind die so freigelegten Leitungen sicher erst nach Kriegsende eingebracht worden, kann die weitere Freilegung von Leitungen auch im geringeren Abstand zum VP durchgeführt werden.
- Sofern die Ordnungsbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einen Ortstermin zur Abstimmung der vorbereitenden Maßnahmen für unbedingt erforderlich hält, ist dies bei Antragsstellung anzuzeigen.
- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe, Ausästung von überhängenden Bäumen bis in eine Höhe von min. 4,0 m).
- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Detektionsfläche muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).

#### **Bei Bohrlochsondierungen gemäß Anlage 1 TVV:**

- Sämtliche zu sondierenden Bohrlöcher müssen in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar und ganztägig zugänglich sein.
- Ein geeigneter Bohrlochplan ist bei der Antragsstellung zu übergeben.
- Eisenhaltige Objekte im Nahbereich der zu untersuchenden Bohrlöcher (Abstand mindestens 3,0 m) müssen entfernt sein. Dazu gehören unter anderem Fahrzeuge (z.B. Bagger, Baufahrzeuge, PKW), Container, mobile Zäune, Baumaterial (z.B. Baustahl, Gitterkörbe).



- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe).
- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Bohrlöcher muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).

### **Bei Überprüfung von Verdachtsmomenten (VM) mittels feststellendem Bodeneingriff:**

- Die Bohransatzpunkte mit Verdachtsmomenten aus der Bohrlochsondierung müssen vor Ort eindeutig markiert sein.
- Bereiche mit Verdachtsmomenten aus einer Oberflächensondierung müssen für die weitergehenden Maßnahmen zugänglich sein; Verdachtsmomente müssen so abgesteckt sein, dass eine Lagegenauigkeit von 10 cm garantiert ist.
- Es muss eine Erklärung der Leitungssituation gemäß Formular BVL durch die Ordnungsbehörde bzw. den Bedarfsträger erfolgen. Dazu gehört eine Einweisung des Detektionstrupps vor Ort. Zudem ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.03.2016 „*Erkundungs- und Dokumentationspflicht im Rahmen von Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen*“ zu beachten.
- Suchschachtungen zur Leitungserkundung sind zunächst nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs (Abstand zum VM mindestens 6,0 m) durchzuführen. Sind die so freigelegten Leitungen sicher erst nach Kriegsende eingebracht worden, kann die weitere Freilegung von Leitungen auch im geringeren Abstand zum VM durchgeführt werden.



- Sofern die Ordnungsbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einen Ortstermin zur Abstimmung der vorbereitenden Maßnahmen für unbedingt erforderlich hält, ist dies entsprechend zu beantragen.
- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe, Ausästung von überhängenden Bäumen bis in eine Höhe von min. 4,0 m).
- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Untersuchungsfläche muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).
- Liegt ein Verdachtsmoment (VM) oder eine aus der Bearbeitung eines Bombenblindgängerverdachtspunktes (VP) ermittelte Anomalie im Untergrund unterhalb der Wasserlinie (Grundwasser, Fließgewässer, Stillgewässer, Kanal), ist als vorbereitende Maßnahme grundsätzlich eine fachgerechte Trockenlegung des Arbeitsbereichs einzuplanen. Bei der Trockenlegung muss, um eine ausreichenden Arbeitsfläche zu schaffen und um, z.B. beim Einbringen von Material in den Untergrund außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs zu sein, eine Fläche mit einem Radius von mindestens 6,0 m um das Verdachtsmoment / die Anomalie vollständig entwässert werden. Die jeweils notwendige Tiefe der Wasserhaltung ist durch einen Fachgutachter zu bestimmen

Andere Verfahren der Räumung eines Verdachtsmoments bzw. einer Anomalie aus einer VP-Untersuchung als die Freilegung durch Aufgrabung sind in Gewässern im Hinblick auf den Arbeitsschutz nur im Notfall und als letztes Mittel anzuwenden.

Ein weiterer Grund für eine Trockenlegung ist, dass die möglichen Entschärfungsmethoden, abgesehen von der Sprengung des Kampfmittels, unter Wasser in der Regel nicht anwendbar sind.

**Anlage 1:** Beispiele für eine unzureichende Räumstellenvorbereitung:



Abbildung 1: Überparkter Sondierpunkt

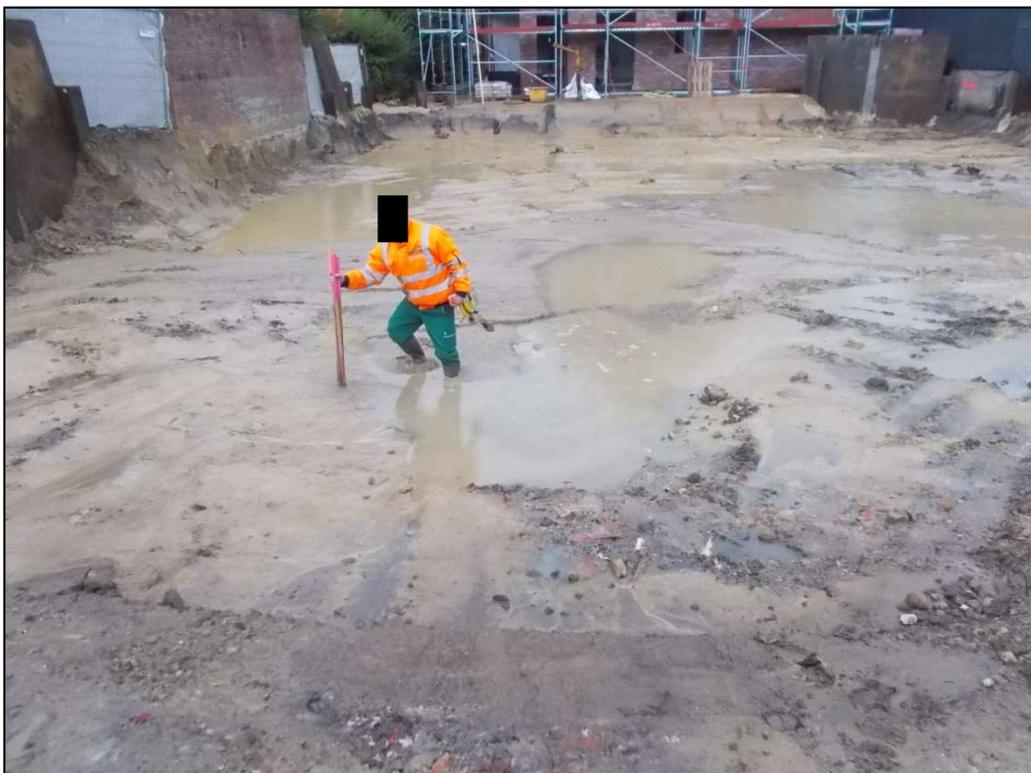


Abbildung 2: Verschlammte Sondierfläche, Bauschutt



Abbildung 3: Hoher Wasserstand in Baugrube



Abbildung 4: Hoher Wasserstand in Baugrube



Abbildung 5: Bauschutt / Auffüllungen in der Sondierfläche



Abbildung 6: Bauschutt, Unwegsamkeiten und Baugeräte in der Sondierfläche



Abbildung 7: Bauschutt, Unwegsamkeiten, Baugeräte / Geräte in der Sondierfläche



Abbildung 8: Bauschutt, Unwegsamkeiten, Baugeräte in der Sondierfläche



Abbildung 9: Material, Unwegsamkeiten, Baugeräte in der Sondierfläche



Abbildung 10: Unwegsamkeiten in der Sondierfläche

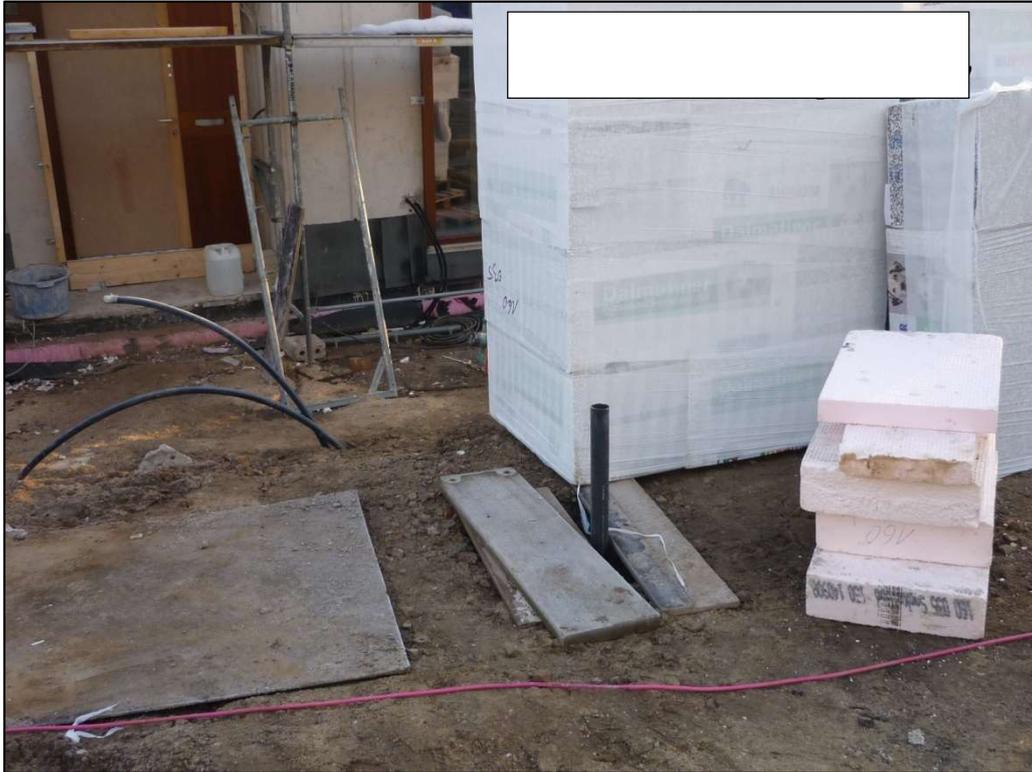


Abbildung 11: Baumaterial in der Sondierfläche



Abbildung 12: Eisenhaltige Objekte, Bauschutt in der Sondierfläche



Abbildung 13: Eisenhaltige Objekte neben / in der Sondierfläche